

Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung

Die in den ersten beiden Jahre durchgeführten Inspektionen des Amtschreiberei-Inspektorats bei freiberuflich tätigen Notaren und Notarinnen zeigen, dass die Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11) in einigen Punkten unklar oder veraltet ist und daher der Erläuterung bedarf.

§ 25 NotV; Personalien

§ 25 Abs. 2 NotV bezeichnet die Personalien von natürlichen Personen, die in den öffentlichen Urkunden zu verwenden sind. Dieser ist allerdings nicht mehr zeitgemäss. Es erscheint vielmehr zweckmässig, hier die gleichen Personalien zu verwenden, wie sie in § 25 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (ASV; BGS 123.21) festgelegt sind. So soll die Personenbezeichnung von natürlichen Personen enthalten:

- den Namen,
- mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen,
- das Geburtsdatum,
- die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht,
- den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit,
- den Wohnort und die Adresse
- sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen.

§§ 50 - 54 NotV; Registrierung

Der Registrierung der öffentlichen Urkunden ist besondere Sorgfalt zu widmen. Damit wird einem Nachfolger in der Kanzlei, insbesondere aber auch dem Rechtsdienst Justiz und dem Staatsarchiv bei einer späteren Ablieferung der Urkundensammlungen die Arbeit ganz wesentlich erleichtert.

Der Notar hat vier separate Register zu führen.

- Das Allgemeine Register,
- die Testamentskontrolle,
- das Bürgschaftsregister
- und das Register der Wechselproteste.

Die Register entsprechen damit den Urkundensammlungen gemäss § 44 - 46 NotV. Jedes Register hat eine eigene fortlaufende Nummerierung, die der Ordnungsnummer der Urkunden entspricht. Dokumente und Verträge, welche nicht öffentlich beurkundet werden, gehören nicht in die genannten Register.

Der notwendige Inhalt der Register ist in den §§ 50 - 53 NotV geregelt. Es steht allerdings nichts entgegen, bei besonderen Bedürfnissen weitere Informationen oder „Spalten“ im Register einzufügen. Es ist selbstverständlich auch zulässig, die Register mittels EDV zu führen, was es erlaubt, bei Bedarf die Tabellen unterschiedlich zu sortieren.

§ 50 NotV; Allgemeines Register

Im Allgemeinen Register sind sämtliche öffentliche Urkunden zu registrieren, die nicht in einem der anderen drei Register zu verzeichnen sind. Auf eine Unterteilung des Registers in verschiedene „Abteilungen“ ist zu verzichten.

Bei Gründung einer Gesellschaft sind als beteiligte Parteien die Gründer zu verzeichnen und nicht die zu gründende Gesellschaft. Letztere kann jedoch ohne weiteres unter „Bezeichnung des Beurkundungsgegenstandes“ eingefügt werden.

Es ist ebenfalls das Datum der Herausgabe der Ausfertigung zu registrieren. Werden mehrere Ausfertigungen (Originale) erstellt, sind alle Daten zu verzeichnen. Wird dem Klienten lediglich eine Kopie zur Verfügung gestellt, ist das Datum der Herausgabe dieser Kopie zu registrieren.

§ 51 NotV; Testamentskontrolle

In der Testamentskontrolle sind (entgegen dem engeren Wortlaut) ebenfalls die Erbverträge zu registrieren (vergleiche hiezu § 45 Abs. 1 NotV). Sofern kombinierte Ehe- und Erbverträge beurkundet werden, sind diese ebenfalls in der Testamentskontrolle zu registrieren. Vom Notar allenfalls aufbewahrte eigenhändige Testamente sind nicht in der Testamentskontrolle zu verzeichnen.

Damit wird die Testamentskontrolle zu einem Register der öffentlich beurkundeten Verfügungen von Todes wegen (vergleiche § 45 Abs. 1 NotV).

Der in der Testamentskontrolle zu verzeichnende „Testator“ ist sinngemäss der Erblasser (Abs. 2 lit. b, e, f und g).

Mit dem Einband der Originale von Verfügungen von Todes wegen muss nicht bis zum Tode des Erblassers zugewartet werden (Abs. 2 lit. g).

§ 52 NotV; Bürgschaftsregister

Bürgschaftsurkunden werden im Original dem Bürgen ausgehändigt. Ein Doppel der Urkunde ist nicht zu erstellen (§ 348 EG ZGB).

Diese Bestimmung führt zur Besonderheit, dass im Bürgschaftsregister alle wesentlichen Inhalte der Bürgschaftserklärung einzutragen sind. Jede Eintragung ist für sich abzuschliessen und vom Notar zu unterzeichnen. Sofern das Bürgschaftsregister nicht manuell in Buchform sondern mittels EDV geführt wird, ist es zulässig, pro Bürgschaft ein separates Blatt zu erstellen.

§§ 44 - 46 NotV; Aufbewahrung der Urkunden

Es sind drei separate Urkundensammlungen zu erstellen.

- Das allgemeine Urkundenprotokoll,
- die Verfügungen von Todes wegen
- und die Wechselproteste.

Sämtliche öffentliche Urkunden sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche der Ordnungsnummer der Register (§ 50, 51 und 53) entspricht.

Mehrseitige Urkunden sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Die Urkunden sind in angemessenen Zeiträumen (i.d.R. vom Buchbinder) einbinden zu lassen. Eine Aufbewahrung in Bundesordnern genügt den Anforderungen eines Einbandes nicht. Die Pflicht zum Einbinden betrifft auch die Verfügungen von Todes wegen (siehe hiezu oben zu Testamentskontrolle). Der angemessene Zeitraum ist von der Menge der Dokumente abhängig. Sobald diese einen Umfang angenommen haben, der einen Einband erlaubt, ist dieser Pflicht nachzukommen.

Zweck des Einbands ist einerseits die Sicherung der Urkunden vor Verlust, andererseits ist ein Einband Voraussetzung einer Langzeitarchivierung. So müssen öffentliche Urkunden dauernd aufbewahrt werden. Sie werden schlussendlich dem Rechtsdienst Justiz übergeben bzw. durch dieses dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung angeboten.

Es versteht sich von selbst, dass die Akten auch vor dem Einbinden ordentlich und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren sind. Erlaubt ist auch die Aufbewahrung in einem Bankschliessfach, was vor allem bei kleineren Urkundensammlungen in Frage kommen kann.

Belege zu den öffentlichen Urkunden (Vollmachten, Zustimmungserklärungen usw.) können zusammen mit den Originalurkunden (Hauptakten) aufbewahrt und eingebunden werden. Werden die Belege jedoch separat aufbewahrt, so sind sie mit der Nummer der Originalurkunde zu versehen, ordnungsgemäss aufzubewahren und ebenfalls einbinden zu lassen (§ 44 Abs. 2 NotV). Meldungen an den Amtschreiber über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen (§ 18 Abs. 2 EG ZGB) gehören zu den Belegen.

§ 2 NotV; Örtliche Zuständigkeit

Der Notar ist im ganzen Kantonsgebiet zur Beurkundung zuständig (§ 7 EG ZGB). In den öffentlichen Urkunden ist der Ort der Beurkundung zu bezeichnen (z.B. in meinem Büro, in den Geschäftsräumen der x AG usw.).

Anpassung bestehender Register und Dokumentablagen

Notare und Notarinnen, deren Register und Dokumentablagen nicht den genannten Kriterien entsprechen, haben diese soweit als möglich den vorstehend aufgeführten Grundsätzen anzupassen. Ist dies nicht, oder mit vernünftigem Aufwand nicht mehr möglich, so werden die zu treffenden Massnahmen im Einzelfall im Rahmen der Inspektionen durch das Amtschreiberei-Inspektorat festgelegt.